

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (69) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Hambach-West
- (70) Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (71) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Kirchberg
- (72) Offenlage des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 "Talbenden-Rurbenden"

(69)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 50670 Köln, den 12.08.2014
Ländl. Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Hambach-West Blumenthalstraße 33
Az.: — 33.45 – 14 06 3 — Tel.: 0221-147-2033

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Hambach - West ist bisher durch 16 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 15 und 16 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Hambach - West zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Merzenich

Gemarkung Merzenich

Flur 1 Flurstück: 17

Gemarkung Morschenich

Flur 1 Flurstücke: 40, 42, 44, 46, 47, 52

Flur 2 Flurstücke: 38, 71, 72, 73

Flur 3 Flurstück: 12

Flur 7 Flurstücke 200, 211

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Ellen

Flur 2 Flurstücke: 201, 228

Flur 3 Flurstücke: 83, 84, 85, 108

Flur 12 Flurstück: 325

Gemarkung Huchem-Stammeln

Flur 1 Flurstücke: 116, 117, 394/46

Gemarkung Selhausen

Flur 2 Flurstücke: 30, 31/1, 33, 34, 35, 36,
37/1, 41/1, 41/2, 43/1, 44,
47/1, 48, 172, 243/42

Stadt Düren

Gemarkung Arnoldsweller

Flur 13 Flurstücke: 203, 291/31, 292/31,
307/100, 463, 464, 468

Flur 14 Flurstücke: 225/38, 230/77, 231/77

Gemarkung Düren

Flur 40 Flurstücke: 124/1, 125

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Buir

Flur 2 Flurstücke: 264, 285

Gemarkung Sindorf

Flur 15 Flurstück: 310

Gemarkung Manheim

Flur 11 Flurstück: 153

Flur 21 Flurstück: 16

Stadt Eldorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 57 Flurstück: 1

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse Nrn. 15 und 16 wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteili-

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

gung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
(LS) gez.
Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/bekanntmachung/index.html veröffentlicht.

(70)

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50306.St 219

Düren, 21.08.2014

Das an Herrn Denis Stevens, zuletzt wohnhaft in, unbekannt, gerichtete Schreiben vom 21.08.2014 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(71)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 21.08.2014
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- Tel.: 0221 / 147 - 2033
(Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigung Kirchberg
Az.: 33.42 -11 93 2-

Ladung zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchberg hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen Sie geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen am

Dienstag, dem 23. September 2014,
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude
Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 4103 (Frau Ortmanns) oder 0221 147 4105 (Herr Peters) einen Termin zu vereinbaren.

Am Tag der Offenlegung stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden. Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 07.10.2014 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können Sie gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 07. Oktober 2014, um 11:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude
Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.
(bitte am Empfang melden)

Hierzu werden Sie für sich selbst und – soweit Sie Bevollmächtigte/r sind – für die durch Sie Vertretenen geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Ihr Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht

schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmacht-geberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen unter Angabe der Ord-Nr. angefordert werden. Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Der tatsächliche Übergang der neu gebildeten Flurstücke wurde mit den einzelnen Beteiligten vereinbart. Besitzregelnde Anordnungen sind daher entbehrlich.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Die **Teilnehmer** erhalten mit der Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Nebenbeteiligte erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Bei Rechten, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, ist ein entsprechender Auszug aus dem textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes beigelegt.

Den jeweiligen Auszug bitte ich zu dem Auslegungstermin mitzubringen.

3. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 10. Änderungsbeschluss vom 10.02.2014 und 11. Änderungsbeschluss vom 07.05.2014 nachträglich zugezogenen Flurstücke wurden den betroffenen Teilnehmern mitgeteilt. Sie haben dem Wertermittlungsergebnis zugestimmt.

Auf eine gesonderte Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse wurde verzichtet. Die betroffenen Teilnehmer haben dieser Verfahrensweise zugestimmt.

Durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Kirchberg werden die Ergebnisse der Wertermittlung

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

für die durch den 10. und 11. Änderungsbeschluss nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke nach § 32 FlurbG festgestellt.

Widersprüche gegen die Feststellung der Wertermittlung müssen zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls im unter 2. genannten Anhörungstermin am 07.10.2014 vorgebracht werden.

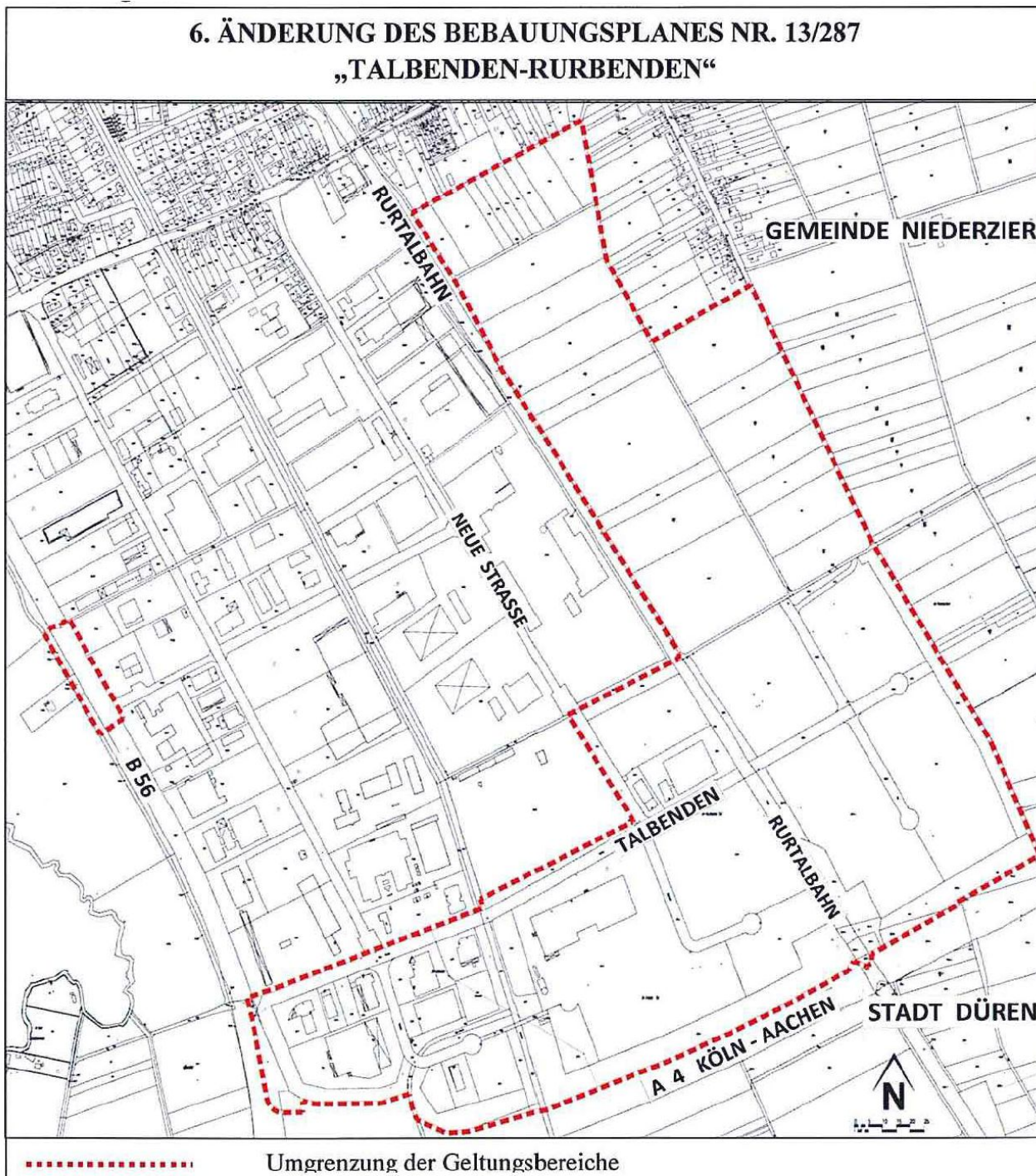
Im Auftrag
gez. Meul
Regierungsvermessungsrat

(72)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier Offenlage des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 "Talbenden-Rurbenden"

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier hat in der Sitzung vom 30.05.2012 den Wechsel vom vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ins Regelverfahren beschlossen. In der Sitzung vom 10.04. 2014 wurde beschlossen, den Planbereich um die Fläche eines Linksabbiegestreifens und einer Linksabbiegespur im Bereich der Einmündung Jülicher Straße (B56) / Industriestraße zu erweitern. Gleichzeitig wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplans 13/287 "Talbenden/Rurbenden" erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Änderung ist die Neuregelung der Zulässigkeit von Speditionen und Betrieben der Warendistribution im Gebiet Talbenden-Rurbenden. Daneben wurden die Ausgleichs- und Verkehrsflächen neu geordnet, um größere, zusammenhängende und somit besser zu vermarktende Bauflächen zu erhalten.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht zur Planung,
2. BSV 2013: Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Talbenden – Rurbenden“,
3. Dr. Jochims Burtscheid 2014: Hydraulischer Nachweis Langer Graben
4. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, vgl. die unten aufgeführten Themenbereiche.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die 6. Änderung des Bebauungsplanes Rurbenden – Talbenden insbesondere die Auswirkungen auf die nachfolgend genannten Punkte hin überprüft:

Information und Kurzcharakterisierung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung

Art der Umweltinformation/ Schutzgut		Quelle
Mensch und Gesundheit		
Immissionen	Information zu möglichen Auswirkungen der Planung durch Immissionen, es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: aktuelle Belastungen der Luftschadstoff- und Lärmsituation	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz
Naherholung	Information zu möglichen Auswirkungen auf die Naherholung	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz
Verkehr	Informationen zu dem künftigen Verkehrsaufkommen und zu der Verteilung, Maßnahmenvorschläge	BSV 2013: Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Talbenden-Rurbenden“
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Tiere	Informationen zu den möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Tierarten wie Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und weiteren Säugetieren, bereits bestehenden Vorbelastungen sowie geplante Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz
Pflanzen	Informationen zu den möglichen Auswirkungen der Maßnahmen sowie zu bestehenden Vorbelastungen	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz
Boden		
Bodenfunktion	Informationen zu den Einflüssen durch die Planung; es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastungen, Altlastenverdachtsflächen, Baugrund und Grundwasserverhältnissen	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz
Wasser		
Grundwasser	Informationen zu möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz
Stand- und Fließgewässer	Informationen zu möglichen Auswirkungen auf Stand- und Fließgewässer, „Birkesdorfer Fließ“,	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	„Stammelter Fließ“ und „Langer Graben“, Regenrückhaltebecken	
Entwässerung	Informationen zur Auslastung des Langer Grabens	Dr. Jochims Burtscheid 2014: Hydraulischer Nachweis Langer Graben
Landschaft/ Landschaftsbild		
Landschaftsbild	Informationen zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft, bereits bestehende Vorbelastungen, Ausgleichsflächen	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz
Kultur und sonstige Sachgüter		
Kulturlandschaft	Informationen über die möglichen Auswirkungen der Planung auf Bau- und Bodendenkmale	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz
Klima		
Kleinklima, Feinstaub	Informationen über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die bestehende Situation, es werden Aussagen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastung, Auslösung von Emissionen durch umliegende Betriebe, Verkehr	Umweltbericht der VDH aus Erkelenz

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht, den weiteren umweltbezogenen Informationen sowie den vorliegenden Gutachten liegt in der Zeit

vom 15.09. 2014 bis 31.10. 2014 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, öffentlich aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Montags bis mittwochs	von	08:00 – 12:00			
	und	von	14:00 – 16:00		
donnerstags	von	08:00 – 12:00			
	und	von	14:00 – 17:00		
freitags	von	08:00 – 12:00			

Außerdem liegt der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht, den weiteren umweltbezogenen Informationen sowie den vorliegenden Gutachten im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Burggebäude, Zimmer 7, 52382 Niederzier, öffentlich aus und kann während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montags bis freitags	von	08:00 – 12:30			
dienstags	von	14:00 – 16:00 und			
donnerstags	von	14:00 – 18:00			

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an die Gemeindeverwaltung Niederzier, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier schriftlich gerichtet oder während der vorgenannten Zeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen der Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Antrag nach § 47 Abs. 2a VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellenden Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 und § 13a Abs 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren
(www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/)
und der Gemeinde Niederzier
(www.niederzier.de/aktuelles/aktuelles.php) einsehbar.

Düren, den 27.08. 2014

Weschke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.